

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 7-8

Artikel: Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion Ernst Rosenbusch-Zürich über die Durchführung einer Konsultativabstimmung unter den im Kanton Zürich niedergelassenen volljährigen Schweizerbürgerinnen betreffend die politische Gleichb...
Autor: Heusser / Moesch, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht und Antrag des Regierungsrates

an den

Kantonsrat

zur

Motion Ernst Rosenbusch-Zürich über die Durchführung einer Konsultativabstimmung unter den im Kanton Zürich niedergelassenen volljährigen Schweizerbürgerinnen betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen.

(Vom 2. Juli 1953)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Januar 1953 folgende Motion zur Prüfung überwiesen:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat unverzüglich einen Beschlussesantrag zu unterbreiten, wonach unter den im Kanton Zürich niedergelassenen, mindestens 20 Jahre alten Schweizerbürgerinnen eine Konsultativabstimmung darüber durchzuführen ist, ob die Frauen selbst die politische Gleichberechtigung zu erlangen wünschen“.

Der Regierungsrat erstattet hiezuh folgenden Bericht:

1. Die Frage der Durchführung einer Probeabstimmung unter den Frauen über das Frauenstimm- und -wahlrecht stellt sich im Kanton Zürich nicht zum ersten Male. Im Jahre 1946 hatte sich der Kantonsrat im Zusammenhange mit den damals zur Beratung stehenden Gesetzesvorlagen über das Wahlrecht der Frau mit einer Motion Kägi zu befassen, die den Frauen Gelegenheit bieten wollte, vor der offiziellen Abstimmung durch die Stimmberechtigten ihrem Willen in einer besonderen Abstimmung Ausdruck zu geben. Der Regierungsrat teilte damals dem Kantonsrat mit, er sei gegen eine solche Probeabstimmung. Er wies darauf hin, dass mit Kosten im Betrage von Fr. 70 000 bis Fr. 80 000.— zu rechnen wäre, und dass die Durchführung auf grosse Schwierigkeiten stossen würde, weil die Gemeinden zuerst Stimmregister für die Frauen anlegen müssten. Sodann wäre im Falle einer geringen Stimmbeteiligung das Resultat nicht geeignet, einwandfreie Schlüsse auf den Willen der Mehrzahl der Frauen zuzulassen. In der Diskussion im Kantonsrat kamen hauptsächlich ablehnende Meinungen zum Wort. Es wurde geltend gemacht, dass in Frauenkreisen selbst kein grosses Interesse an einer solchen Abstimmung herrsche, deren Wert ohnehin problematisch sei, weil selbst bei einer befürwortenden Stellungnahme der Frauen noch keine Gewähr bestehe, dass alsdann auch die Männer ja sagen würden. Am 11. Februar 1946 lehnte der Kantonsrat die Motion Kägi mit 65 gegen 34 Stimmen ab.

Im Jahre 1950 befassten sich die Bundesbehörden mit der Durchführung einer Probeabstimmung unter den Frauen auf eidgenössischem Boden. Auf Anfrage des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hin sprach sich der Regierungsrat abermals gegen eine solche Abstimmung aus. Im gleichen Sinne äusserten sich 12 andere Kantonsregierungen, während 4 Kantonsregierungen einen bejahenden Standpunkt vertraten. Angesichts des Resultates dieser Umfrage verzichtete der Bundesrat darauf, den Gedanken einer eidgenössischen Probeabstimmung unter den Frauen weiter zu verfolgen. Ein Postulat Picot auf Veranstaltung einer derartigen Frauenbefragung wurde vom Ständerat am 20. September 1951 verworfen.

In der Folge ordnete der Grosse Rat des Kantons Genf mit Beschluss vom 22. Dezember 1951 eine Konsultativabstimmung unter den Frauen über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts an. Als stimmberechtigt wurden alle über 20 Jahre alten und seit mindestens 3 Monaten im Kanton Genf niedergelassenen Schweizerinnen erklärt. Die Abstimmung fand am 29. und 30. November 1952 statt. Dabei sprachen sich bei einer Stimmbeteiligung von 59,8 % 35 972 Frauen für und 6436 gegen die Zuerkennung der politischen Rechte an die Frauen in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten aus.

Am 26. März 1953 beschloss auch der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt die Veranstaltung einer Konsultativabstimmung unter den im Kanton wohnenden volljährigen Schweizerinnen. Vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden die durch Heirat Schweizerbürgerinnen gewordenen Frauen, die noch nicht seit mindestens drei Jahren dauernd in der Schweiz ansässig sind. — Die Basler Probeabstimmung hat noch nicht stattgefunden.

2. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass im Kanton Zürich von der Veranstaltung einer Frauenbefragung über die Einräumung der politischen Rechte an die Frauen abgesehen werden sollte. Allerdings könnte durch eine solche Abstimmung Klarheit gewonnen werden über die immer wieder diskutierte Frage, ob die Frauen selber das Frauenstimm- und -wahlrecht mehrheitlich wünschten, und es wäre gewiss von Interesse, in diesem Punkte nicht mehr auf blosse Mutmassungen angewiesen zu sein. Dieser Umstand allein vermag aber die Abhaltung einer Konsultativabstimmung unter dem weiblichen Teil der Bevölkerung nicht zu rechtfertigen. Welches auch ihr Ausgang wäre, könnte eine Frauenbefragung keinerlei rechtliche Wirkungen äussern, da der Entscheid über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts nur von den stimmberechtigten Männern zu treffen sein wird. Auch ist nicht zu erwarten, dass eine positiv ausgehende Konsultativabstimmung sich praktisch zugunsten der Einräumung der politischen Rechte an die Frauen auswirken würde. Zwar dürfte damit das offenbar bei vielen ablehnend eingestellten Stimmberechtigten mitspielende Argument wegfallen, die Frauen selber hätten am Frauenstimmrecht kein Interesse. Wie die kürzlich

im Kanton Genf gemachten Erfahrungen zeigen, wäre es aber verfehlt, diesem einen Beweggrund allzugrosse Bedeutung beizumessen. Obwohl dort die Frauen sich im vergangenen Herbst für die Erlangung der politischen Rechte ausgesprochen hatten, ist in der genferischen Volksabstimmung vom 6./7. Juni 1953 eine Verfassungsvorlage, die den Frauen das Stimm- und Wahlrecht einräumen wollte, mit eindrücklicher Mehrheit verworfen worden. Dabei war die ablehnende Mehrheit sogar noch grösser als anlässlich einer früheren, im Jahre 1946 durchgeführten genferischen Volksabstimmung über das Frauenstimmrecht (1953: 17 967 Nein gegen 13 419 Ja; 1946: 14 076 Nein gegen 10 930 Ja). Die Genfer Probeabstimmung unter den Frauen hat also, im Gesamten gesehen, die Willensbildung der dortigen männlichen Stimmberechtigten nicht zu beeinflussen vermocht. Es ist anzunehmen, dass auch im Kanton Zürich eine Frauenbefragung der Einräumung der politischen Rechte an die Frauen nicht förderlich wäre.

Entgegen oft gehörten Meinungen entspricht die Durchführung einer Frauenbefragung auch nicht einem Wunsche der Frauenorganisationen. Die Zürcher Frauenzentrale als Dachorganisation der Frauenvereinigungen, die politischen Frauengruppen und die Frauenstimmrechtsverbände haben den Regierungsrat in einer gemeinsamen Eingabe wissen lassen, dass sie auf eine Probeabstimmung kein Gewicht legen, da sie sich hievon keine nennenswerte Förderung des Frauenstimmrechtsgedankens bei den Stimmberechtigten versprechen. Sie betrachten die Ausübung der politischen Rechte als ein angeborenes Menschenrecht und empfinden es als stossend, wenn der Entscheid über die Frauenstimmrechtsfrage davon abhängig gemacht werden sollte, ob eine grössere oder kleinere Anzahl von Frauen in einer Abstimmung den befürwortenden Standpunkt einnehmen. Eine von der Zürcher Frauenzentrale unter den lokalen Frauenvereinen veranstaltete Umfrage hat ergeben, dass diese ebenfalls mehrheitlich die Abhaltung einer Frauenbefragung ablehnen. *

Da zurzeit keine kantonalen Bestimmungen bestehen, welche den Behörden die Durchführung einer Frauenbefragung auf dem Wege einer Abstimmung ermöglichen würden, hat der Regierungsrat die Frage abzuklären versucht, ob eine Konsultativabstimmung unter den Frauen gleichsam freiwillig von den Gemeinden nach einheitlichen kantonalen Weisungen durchgeführt werden könnte. Eine entsprechende Anfrage an die Gemeinderäte ergab folgendes Resultat: 94 Gemeinderäte (darunter der Stadtrat Zürich) erklärten sich bereit, auf Wunsch des Regierungsrates eine Frauenbefragung auf Kosten der Gemeinde durchzuführen, während 14 Gemeinderäte ihre Bereitschaft von der Uebernahme der Kosten durch den Kanton abhängig machten. 58 Gemeinderäte brachten ihre grundsätzliche Abneigung gegen eine Konsultativabstimmung unter den Frauen zum Ausdruck. Die übrigen 5 Gemeinderäte (darunter der Stadtrat Winterthur) erklärten sich als unzuständig für die Beantwortung

* siehe Staatsbürgerin No. 4, 1953, Seite 4

der Anfrage oder verzichteten gänzlich auf Stellungnahme. Zur Durchführung einer Frauenbefragung auf dem Wege einer Abstimmung bedürfte es unter diesen Umständen der Schaffung besonderer kantonaler Rechtsgrundlagen. In Anbetracht der geschilderten grundsätzlichen und der bereits früher geäusserten finanziellen Bedenken gegen eine Konsultativabstimmung unter den Frauen besteht jedoch zu solchen Massnahmen kein Anlass.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion Ernst Roschenbusch-Zürich gestützt auf den vorstehenden Bericht als erledigt abzuschreiben.

Zürich, den 2. Juli 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch.

Es geschieht etwas! in Basel

In den Kreisen des Frauenstimmrechts nämlich.

Im vergangenen März hat der Grosse Rat, nach dem Muster Genfs, eine Frauenbefragung beschlossen. Im nächsten Februar soll sie voraussichtlich durchgeführt werden. Jedermann weiss noch, wie traurig in Genf die Sache des Frauenstimmrechts wieder einmal begraben worden ist, wie 18'000 Männer den Willen von 36'000 Frauen illusorisch machen konnten. Wird das in Basel auch so gehen? Hat es einen Sinn, dasselbe Spiel zu spielen, denselben demokratischen Leerlauf durchzuexerzieren? Noch einmal, sinnlos, Kraft und Geld zu verschleudern? Wir meinen trotz allem: Ja! Es geschieht ja zum erstenmal, dass alle Frauen von Staates wegen zur Entscheidung aufgerufen werden; es ist die Gelegenheit, den Willen der Frauen zu einer eindrücklichen Kundgebung für die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frau werden zu lassen und dadurch in nicht zu missdeutender Weise die Legende zu zerstören, als ob den meisten Frauen gar nichts am Stimm- und Wahlrecht gelegen wäre. Und dann: Es muss ja nicht überall so gehen wie in Genf. Es wäre ja auch denkbar, dass Achtung vor demokratischer Billigkeit und Verständnis für die Verhältnisse der Gegenwart, kurz dass Sachlichkeit über Stimmung und egoistische Interessenpolitik den Sieg davon trügen. Warum soll das in Basel nicht möglich sein?

Darum geben sich die Frauen Basels nicht geschlagen. Im Gegenteil, sie sind mitten drin, die Frauenbefragung vorzubereiten. Es hat sich ein Aktionsausschuss von acht Basler Frauen konstituiert, in dem